



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Geschäftsordnung

des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Vom 23.04.2014

geändert durch Satzung vom 13.04.2015

## Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungsfassung vom 13.04.2015

Rechtsänderungen, die am 13.04.2015 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau".

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
12/2015	01.12.2014	13.04.2015	1 - 3	ZV 08/100

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07.05.2013 (GVBl. S. 252), und § 11 Abs. 5 Satz 5 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KAbI. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Satzung:

## § 1

### Vorsitz

- (1) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer der Amtszeit des Senats.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Senats leitet die Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Senats stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mitglieder des Senats sowie die Beschlussfähigkeit des Senats fest.

## § 2

### Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. <sup>2</sup>Die Sitzungstermine bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Senats.
- (2) Der Senat ist befugt, zur Beratung Personen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen, deren Anhörung zweckdienlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Senat beschlossen ist. <sup>2</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden hochschulöffentlich bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.<sup>1</sup>
- (4) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem oder der Vorsitzenden des Senats einzuladen: <sup>2</sup>Die Frist darf drei Tage nicht unterschreiten · <sup>3</sup>Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Senatssitzung schriftlich im Hochschulsekretariat anzumelden · <sup>4</sup>Verspätet eingereichte Anträge sind von der Beschlussfassung ausgenommen · <sup>5</sup>Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.
- (5) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

## § 3

### Beschlussfassung und Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.
- (2) <sup>1</sup>Ist der Senat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>In der neuen Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Widerspricht ein Mitglied des Senats dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Senats zu setzen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Senat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. <sup>3</sup>Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

---

<sup>1</sup> Alte Fassung lautete: <sup>2</sup>Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten.

## § 4

### Sitzungsniederschrift

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Senats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Senats in alphabetischer Reihenfolge erstellt wird. <sup>2</sup>Ausgenommen sind der oder die Vorsitzende des Senats und die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse des Senats sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen sind zahlenmäßig festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Senats und dem Ersteller oder der Erstellerin der Niederschrift zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Senatssitzung zu beschließen.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16. Dezember 1998 in der Fassung vom 19. April 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 23. April 2014.

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 19. Mai 2014.

Nürnberg, 19. Mai 2014

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch

-Präsident-

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18. März 2015. Diese Satzung wurde am 13. April 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. April 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 13. April 2015.

Nürnberg, den 13. April 2015

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-